

Kommentar

zu den Änderungen der GgV vom 24. November 2009

zum Anhang, Liste der Geburtsgebrechen

zu Rz. 401

Aus statistischen Gründen kann Ziffer 401 nicht mehr verwendet werden, da die derzeit unter dieser Ziffer gewährten Leistungen nicht mehr jenen entsprechen, die künftig, kraft dieser Änderung, ausgerichtet werden. Ziffer 401 wird deshalb aufgehoben.

zu Rz. 405

Die vorliegende Verordnungsänderung zielt darauf ab, Autismus von den frühkindlichen Psychosen abzugrenzen. Damit wird diesem Krankheitsbild ein eigenständiger Status unter den tiefgreifenden Entwicklungsstörungen eingeräumt. Durch die allgemeine Formulierung kommt es auf den ersten Blick zu einer Zunahme der leistungsbegründenden Entwicklungsstörungen. Die Praxis zeigt jedoch, dass bei frühkindlichem und atypischem Autismus, sowie bei Asperger-Syndrom schon heute medizinische Massnahmen zugesprochen werden, sofern die krankheitsspezifischen Symptome bis zum vollendeten 5. Lebensjahr erkennbar werden. Eine Mengenausweitung ist deshalb unwahrscheinlich.

Die vorliegende Anpassung regelt auf Verordnungsstufe die gängige Auslegungspraxis der regionalen ärztlichen Dienste (RAD) im Bezug auf die aktuelle Ziffer 401. Sie dürfte deshalb nahezu kostenneutral ausfallen.

zu Rz. 406

Den frühkindlichen Psychosen wird eine eigenständige Ziffer zugeteilt.